



16.02.2022

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	4
2.1	Umzusetzende Vorschläge für Vereinfachungen im Vollzug der VOCV	4
2.2	Weitere Anpassungen in dieser Vorlage	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht.....	5
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4.1	Massnahme 1: Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9	6
4.2	Massnahme 6: Zulassungsschwellen für Verpflichtungsverfahren werden gesenkt .	8
4.3	Weitere Anpassungen	9
5	Änderung anderer Erlasse	12
6	Auswirkungen	13
6.1	Übersicht	13
6.2	Auswirkungen auf den Bund	13
6.2.1	Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT	14
6.2.2	Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt	14
6.3	Auswirkungen auf die Kantone	14
6.3.1	Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT	14
6.3.2	Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt	14
6.4	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	14
6.4.1	Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT	14
6.4.2	Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt	15
6.5	Auswirkungen auf die Gesellschaft	15
6.6	Auswirkungen auf die Umwelt.....	15
6.6.1	Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT und	15
	Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt	15

1 Ausgangslage

Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds, VOC) tragen zusammen mit anderen Luftschadstoffen zur Bildung des gesundheitsschädigenden Luftschadstoffs Ozon und zur Bildung von sekundärem Feinstaub bei. Die VOC-Emissionen sind noch zu hoch. Die Belastung durch Ozon liegt bei Schönwetterlagen im Sommer in der ganzen Schweiz flächendeckend und zum Teil erheblich über den Grenzwerten. Allerdings konnten dank der bisher getroffenen Massnahmen und der Reduktion der Vorläufersubstanzen wie VOC und Stickoxide die Spitzenwerte beim Ozon gebrochen sowie ein Beitrag zur Reduktion sekundären Feinstaubes geleistet werden.

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) legt für Anlagen Emissionsgrenzwerte für VOC nach dem Stand der Technik fest. Ergänzend dazu sorgt die Lenkungsabgabe auf VOC seit dem Jahr 2000 als ökonomisches Instrument für einen sparsamen Umgang mit VOC-haltigen Stoffen und Produkten. Die Lenkungsabgabe und deren Vollzug ist in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) geregelt.

Die vom Parlament abgeänderte und im März 2019 verabschiedete [Motion Wobmann \(15.3733\)](#) von Juni 2015 beauftragt den Bundesrat, den Vollzug der VOCV administrativ zu vereinfachen und gleichzeitig das Schutzniveau zu wahren. In diesem Prozess sollen die Anliegen der betroffenen Branchen angemessen berücksichtigt werden. In ihren Kommissionsberichten unterstreichen die Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S)¹ und des Nationalrates (UREK-N)², dass sich die Bemühungen dabei auf die administrative Entlastung der Unternehmen konzentrieren sollen.

Zur Umsetzung der Motion fanden Workshops mit Wirtschaftsverbänden und Praktikern aus den Betrieben sowie den Kantonen statt. Das Vorgehen wurde mit der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe³ abgestimmt. In Absprache mit den Beteiligten wurden bis Herbst 2020 sechs Massnahmen zur Vereinfachung des Vollzugs festgelegt. Zwei davon werden im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt. Die übrigen Massnahmen werden im Rahmen von Merkblättern und Richtlinien geregelt oder im Zuge des IT-Transformationsprogramms DaziT durch die Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)⁴ realisiert.

¹ Kommissionsbericht UREK-S (13.08.2018): https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2015/Kommissionsbericht_UREK-S_15.3733_2018-08-13.pdf

² Kommissionsbericht UREK-N (22.01.2019): https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2015/Kommissionsbericht_UREK-N_15.3733_2019-01-22.pdf

³ Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe gewährleistet die ständige Einbindung der Interessen der Wirtschaft. In der dreizehnköpfigen Kommission sind sechs Wirtschaftsverbände vertreten. Vier kantonale Mitglieder bringen die Anliegen der Lufthygieneämter ein, die im Austausch mit den Betrieben vor Ort stehen. Der Bund ist mit drei Sitzen vertreten (2 BAFU inkl. Vorsitz und 1 BAZG).

⁴ Bis 31.12.2021: Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Umzusetzende Vorschläge für Vereinfachungen im Vollzug der VOCV

Die erarbeiteten Vereinfachungen und Erleichterungen lassen sich in den sechs folgenden Massnahmen zusammenfassen:

Massnahme 1: Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9 ist nur noch mit bester verfügbarer Technik (BvT) möglich; auf Massnahmenpläne wird verzichtet. (Ausführungen in Kapitel 4.1)

Massnahme 2: Nachträgliche Fehlerkorrekturen bei der Rückerstattung von Ausfuhren werden ermöglicht.

Massnahme 3: VOC-Bilanzierung wird digitalisiert und in DaziT integriert.

Massnahme 4: VOC-Bilanzierung wird vereinfacht.

Massnahme 5: Nachweise von VOC-Abfällen werden digital erstellt.

Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt. (Ausführungen in Kapitel 4.2)

Die Massnahmen 1 und 6 sollen mit dieser VOCV-Revision per Anfang 2023 umgesetzt werden. Auf Stufe Vollzugshilfe in der Richtlinie 67 des BAZG werden die Massnahmen 4 und 5 ohne eine formelle Anpassung der Verordnung umgesetzt. Die beiden Massnahmen 2 und 3 betreffen zollrechtliche Aspekte und sollen realisiert werden, sobald die rechtlichen Grundlagen des BAZG im Rahmen des BAZG-Vollzugaufgabengesetzes (BAZG-VG; SR noch nicht bekannt) revidiert worden sind und das Transformationsprogramm DaziT die nötigen technischen Grundlagen für die Umsetzung bietet. Die mit DaziT verbundenen Massnahmen sollen bis 2026 umgesetzt werden.

Diese Massnahmen sowie auch weitere geprüfte und später verworfene Massnahmen wurden mittels einer volkswirtschaftlichen Beurteilung ([VOBU](#))⁵ näher beschrieben.

2.2 Weitere Anpassungen in dieser Vorlage

Zur Verbesserung der Verständlichkeit werden in einigen Artikeln kleinere Präzisierungen des Wortlauts vorgenommen, die Vollzugskostenpauschale wurde überprüft und dem aktuellen Informationsstand angepasst. Weitere Anpassungen verbessern die Vollzugspraxis, z. B. zwischen dem BAZG und Betrieben im Verpflichtungsverfahren. Die detaillierten Ausführungen erfolgen in Kapitel 4.

⁵ Hinweis: In der VOBu haben die Massnahmen eine andere Nummerierung als in diesem Bericht.

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgesehenen Anpassungen der VOCV sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen von 1979 und des dazugehörigen Protokolls von Göteborg betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (SR 0.814.327) vereinbar.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die einzelnen Verordnungsänderungen zu den Massnahmen 1 und 6 sind in den folgenden Unterkapiteln 4.1 und 4.2 gruppiert. Die weiteren Anpassungen sind im Unterkapitel 4.3 aufgeführt.

4.1 Massnahme 1: Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9

Diese Massnahme beinhaltet folgende Änderungen:

- Massnahmenpläne fallen weg: Nur noch Betriebe, welche die BvT-Anforderungen bereits erfüllen, können von der Lenkungsabgabe befreit werden. Neu ist es nicht mehr möglich, sich aufgrund eines verfügbaren Massnahmenplans befreien zu lassen. Der administrative Aufwand für das Einreichen von Gesuchen und Erstellen von Massnahmenplänen entfällt.
- 5-jährige BvT-Laufzeit entfällt: Die Befreiung nach Artikel 9 ist nicht mehr an die BvT-Laufzeit gekoppelt. Betriebe, welche die BvT-Anforderungen erreicht haben, bleiben von der Lenkungsabgabe befreit, solange sie Artikel 9 Absätze a und b erfüllen und keine relevanten Änderungen im Betrieb vornehmen.
- Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen: Die drei Befreiungskriterien werden nicht mehr abschliessend durch den Bund, sondern durch den Standortkanton beurteilt.

Der überwiegende Teil der nach Artikel 9 VOCV befreiten Anlagen verfügt bereits heute über die von der VOCV vorgeschriebene BvT. Spätestens bis Ende 2022 werden auch die letzten Anlagen mit derzeit laufenden Massnahmenplänen die für die Befreiung notwendige BvT erreicht haben. Allfälliger zukünftiger technischer Fortschritt kann auch ohne das Instrument des Massnahmenplans mit fixen Umsetzungsfristen berücksichtigt werden, so dass ein Teil der mit den Massnahmenplänen verbundenen administrativen Aufwände bei den Betrieben und in der Verwaltung eingespart werden kann.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

Da für die Befreiung von der Lenkungsabgabe keine Massnahmenpläne mehr erforderlich sind, entfallen die Vollzugsaufgaben für das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in diesem Bereich. Buchstabe b wird aufgehoben.

Artikel 4 Absatz 3

Die Eidgenössische Zollverwaltung wurde umbenannt, weshalb in der VOCV neu vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Rede ist.

Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a und d

Die Mitwirkungspflichten der Kantone im Bereich der Massnahmenpläne entfallen. Die Buchstaben a und d werden aufgehoben. Nach Buchstabe e müssen die Kantone zudem neu auf Anfrage der Betriebe die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 bestätigen (siehe neuen Artikel 9k).

Artikel 9a Absätze 3 und 4

Absatz 3 zählt auf, in welchen Fällen die Zusammensetzung einer Anlagengruppe verändert werden darf. Buchstabe a sieht vor, dass stillgelegte Anlagen aus der Anlagengruppe entfernt werden können. Buchstabe b wird aufgehoben, da nur noch neue stationäre Anlagen miteinbezogen werden dürfen, die bereits den Anforderungen nach Anhang 3 genügen. Stationäre Anlagen, die die Anforderungen nach Anhang 3 nicht erfüllen, dürfen nicht in eine Anlagengruppe aufgenommen werden. Anlagen, die Anhang 3 erfüllen, können gemäss Buchstabe c in eine Anlagengruppe aufgenommen werden. Der neue Buchstabe d ermöglicht, dass beim

Verkauf von Anlagen diese aus der Anlagengruppe entfernt werden können. Buchstabe e erlaubt den Betrieben, die Zusammensetzung einer Anlagengruppe zu ändern, wenn die Anforderungen in Anhang 3 angepasst werden. So können Betriebe bei Bedarf auf neue Anforderungen aus einer Aktualisierung von Anhang 3 reagieren. Die Anpassung der Anlagengruppe muss auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anforderungen in Anhang 3 vorgenommen werden. Für die VOC-Bilanz ist die Zusammensetzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens massgebend.

Absatz 4 wird aufgehoben, da Anlagen und insbesondere auch Laboratorien sowieso die Anforderungen von Anhang 3 erfüllen müssen, wenn sie in eine Anlagengruppe aufgenommen werden wollen.

Artikel 9c

Da in Zukunft keine Unterscheidung zwischen einer Befreiung mit Massnahmenplänen und bereits festgestelltem Einsatz von BVT gemacht werden muss, kann auf die existierende Unterscheidung in Absatz 1 verzichtet werden. Absatz 1 Buchstabe a ist überflüssig, da dies bereits in Artikel 9 Buchstabe c klar zum Ausdruck kommt. Absatz 1 wird aufgehoben und überschrieben, da der ganze Artikel geändert wird.

Absatz 2 wird neu Absatz 1 und wie folgt angepasst: 5-jährige Laufzeiten werden aufgehoben. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) soll trotzdem die technische Entwicklung berücksichtigen und Anpassungen in Anhang 3 nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftszweige und der Kantone vornehmen können. Die Überprüfung soll wie bis anhin regelmässig stattfinden.

Neuer Absatz 2: Werden neue Anforderungen in Anhang 3 aufgenommen, bleiben die betroffenen stationären Anlagen befreit, wenn innerhalb von drei Jahren die Anforderungen von Anhang 3 wieder erfüllt sind. Falls dies nicht geschieht, verliert der Betrieb die Befreiung nach diesen drei Jahren, bis die Anforderungen von Anhang 3 wieder erfüllt sind. Die maximale Frist von drei Jahren orientiert sich an der aktuellen Verordnung: Gemäss Artikel 9d Absatz 2 der bisher geltenden VOCV muss die Hälfte der geplanten Emissionsreduktion in den ersten drei Jahren der Dauer des Massnahmenplans umgesetzt werden.

Artikel 9d, 9e, und 9f

Die Vorgaben für den Inhalt der Massnahmenpläne, für das Genehmigungsgesuch und für Anpassungen des Massnahmenplans bei Massnahmen mit gleicher Wirkung werden aufgehoben, da Massnahmenpläne nicht mehr für die Befreiung vorgesehen sind.

Artikel 9g

Massnahmenpläne sind nicht mehr für die Befreiung vorgesehen und Anpassungen des Massnahmenplans sind deshalb nicht mehr nötig. Aus diesem Grund wird Absatz 2 aufgehoben. Die Sachüberschrift des Artikels wird entsprechend gekürzt.

Artikel 9h Absatz 1 Buchstabe a und b

Die Nachweispflicht gemäss Buchstabe a über die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 geht bereits aus Satz 1 hervor und kann an dieser Stelle wegen inhaltlicher Doppelung gestrichen werden. Da keine Massnahmenpläne mehr für die Befreiung akzeptiert werden, kann die Nachweispflicht zur fristgerechten Erfüllung des Massnahmenplans unter Buchstabe b aufgehoben werden. Der Verweis auf Massnahmenpläne im Titel des Artikels wird gestrichen.

Artikel 9i

Die Vorgaben über die Erstreckung von Fristen aus Massnahmenplänen in Härtefällen werden aufgehoben, da Massnahmenpläne nicht mehr für die Befreiung vorgesehen sind.

Artikel 9j

Die Vorgaben zum Zeitpunkt der Befreiung werden um die Verweise auf die Erfüllung der Massnahmenpläne gekürzt. Buchstaben a und b werden aufgehoben.

Artikel 9k

Auf Anfrage der Betriebe bestätigen die kantonalen Behörden neu nach Absatz 1 die Erfüllung der Voraussetzungen nach Anhang 3 bei stationären Anlagen nach erfolgreicher Prüfung. Die Befreiung gilt, sofern sie zusätzlich zu Artikel 9 Buchstabe c auch die Kriterien nach Artikel 9 Buchstabe a und b erfüllen. Die kantonalen Behörden können die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3 bei denjenigen Betrieben bestätigen, die bereits in der 2. BvT-Laufzeit 2018–2022 nach Artikel 9 der VOCV von der Lenkungsabgabe befreit sind, die alle Massnahmen der Massnahmenpläne erfüllen und die keine emissionsrelevanten Änderungen vorgenommen haben. Eine Bestätigung durch den Kanton kann auch erfolgen, wenn ein Betrieb neu nach Artikel 9 VOCV befreit werden möchte und die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllt.

Nach Absatz 2 ist die kantonale Behörde verpflichtet, die Bestätigungen mindestens alle fünf Jahre mittels einer Begehung vor Ort zu überprüfen.

Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 2 und 3

Das BAFO löst sich vom 5-jährigen Zyklus zur Anpassung der branchenspezifischen Richtlinien. Vielmehr soll die technische Entwicklung den Rhythmus für Anpassungen vorgeben. Vor Erlass der Anpassungen werden die betroffenen Wirtschaftszweige und die Kantone wie bis anhin angehört.

4.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für Verpflichtungsverfahren werden gesenkt

Mit der vorliegenden Revision werden die Zulassungsschwellen zum Verpflichtungsverfahren gesenkt. Das Verpflichtungsverfahren nach Artikel 21 ermöglicht Betrieben den Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC. Dies jedoch nur, wenn sie grosse Mengen dieser Stoffe so verwenden, dass diese letztlich ohnehin von der Abgabe befreit sind. Damit werden eine übermässige Kapitalbindung und administrative Aufwände für die Rückerstattung vermieden.

Artikel 21 Absatz 1 und 2

Neu sind alle befreiten Verwendungen von VOC für das Erreichen der Mengenschwelle anrechenbar.

- Die Mengenschwellen für die Zulassung zum Verpflichtungsverfahren werden in Absatz 1 von 50 auf 25 Tonnen und für Grosshändler in Absatz 2 von 25 auf 10 Tonnen durchschnittlichen Lagerbestand und von 50 auf 25 Tonnen Umsatz gesenkt.

Weiter wird Absatz 1 um Bestimmungen ergänzt, welche die Anrechnung der Produktion von Gemischen und Gegenständen mit einem VOC-Anteil von höchstens 3 Prozent (Buchstabe c) und solchen, die nicht auf der Produkte-Positivliste geführt werden, erlauben (Buchstabe d). Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b sind diese Gemische und Gegenstände von der Lenkungsabgabe befreit. Die Ausführungsbestimmungen der BAZG sehen die Anrechenbarkeit nicht auf der Produkte-Positivliste geführter Gemische und Gegenstände bereits vor (siehe [Richtlinie 67](#) Kapitel 2.2.1).⁶

⁶ Richtlinie 67: https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/abgaben/voc/richtlinie-voc-lenkungsabgabe-r67.pdf.download.pdf/Richtlinie_67_Lenkungsabgabe_auf_VOC_d.pdf

4.3 Weitere Anpassungen

Ersatz von Ausdrücken

Im ganzen Erlass werden die Begriffe «Rückerstattungsantrag» durch «Gesuch um Rückerstattung» und «Antrag» durch «Gesuch» ersetzt. Die Anpassung schafft eine einheitliche Terminologie und vereinfacht die Schweizer Vollzugspraxis. So ist auch bei der CO₂-Abgabe und der Mineralölsteuer bereits durchgehend von «Gesuch» die Rede. Die dabei nötigen grammatikalischen Anpassungen werden vorgenommen.

Artikel 4 Absatz 5

Der Wortlaut wird präzisiert und die Vollzugskostenpauschale auf Anträge des Bundesamts für Justiz (BJ), der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und des BAZG überprüft und angepasst. Die genannte Pauschale deckt die Vollzugskosten des Bundes ab. Mit Einnahmen sind die Bruttoeinnahmen abzüglich Rückerstattungen gemeint. Nach dem Gebot der Haushaltsneutralität darf sich der Bund aus den Lenkungsabgaben weder zusätzliche Einnahmen verschaffen, noch deren Vollzug bezuschussen. Die Vollzugskosten werden von der Bundesverwaltung daher immer wieder abgeschätzt und die entsprechenden Pauschalen überprüft. Dabei wird sichergestellt, dass die Abgeltung der Aufwände der Lenkungsabgaben weder zu hoch, noch zu niedrig ausfällt.

Die effektiven Vollzugskosten im Vollzug der Lenkungsabgabe auf VOC wurden zuletzt 2006 im Rahmen einer Evaluation der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)⁷ einer Schätzung unterzogen. Es konnten damals nicht alle heute quantifizierbaren Kosten des BAZG (insbesondere Kontrollen an der Grenze, Laboruntersuchungen sowie Verwaltungs- und IT-Kosten) einbezogen werden. Dabei ergaben sich aus heutiger Sicht relativ tiefe Vollzugskosten. Die EFK forderte den Bundesrat daraufhin auf, die Vollzugskostenentschädigung des Bundes von 2,5 Prozent (2006: 3,3 Millionen Franken) auf 1,5 Prozent (2006: 2 Millionen Franken) zu senken. Diese Forderung wurde per 1. Januar 2009 erfüllt.⁸

Eine Vollzugkostenschätzung des BAZG vom Sommer 2021 ergab für die Jahre 2019 und 2020 jährliche Vollzugskosten des Bundes von rund 5,5 Millionen Franken bzw. 4,9 Prozent der Einnahmen. Daher beantragten die EFV und das BAZG in der 2. Ämterkonsultation eine Erhöhung der Vollzugskostenpauschale von bisher 1,5 Prozent auf 4,9 Prozent. Bei Einnahmen von ca. 115 Millionen Franken entspricht dies einer Reduktion des Rückverteilungsbetrags um ca. 3,9 Millionen Franken oder rund 45 Rappen pro Versicherten. Gleichzeitig wird der Steuerzahler bzw. die allgemeine Bundeskasse um diese 3,9 Millionen Franken entlastet.

Die Vollzugskosten werden vor der Rückverteilung an die Bevölkerung von den Einnahmen der Abgabe abgezogen und der allgemeinen Bundeskasse zugeteilt. Zusätzlich zu den Kosten der Bundesverwaltung von 4,9 Prozent der Einnahmen, werden die Abgeltung der kantonalen Aufwände (nach Art. 4 Abs. 6 VOCV) wie bisher in der Höhe von 1,9 Millionen Franken und die Entschädigung der Krankenversicherer für die Rückverteilung (nach Art. 23c VOCV i.V.m. Art. 123 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen; SR 641.711) ebenfalls wie bisher in der Höhe von ca. 0,8 Millionen Franken vom Rückverteilungsbetrag an die Bevölkerung abgezogen.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2

Von der Lenkungsabgabe sind nicht nur die im Inland hergestellten Gemische und Gegenstände befreit, sondern auch alle VOC-haltigen Einfuhren, sofern sie nicht auf der Produkte-

⁷ EFK Prüfauftrag 6316: <https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/sicherheit-umwelt/verkehr-und-umwelt/444-bekaempfung-der-luftverschmutzung-d.html>

⁸ Ergebnisbericht Vernehmlassung 2007/43 zur VOCV-Revision: https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6007/43/cons_1/doc_5/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6007-43-cons_1-doc_5-de-pdf-a.pdf

Positivliste geführt werden. Mit der Präzisierung des Wortlauts wird die etablierte Praxis der Nichtdiskriminierung von Einfuhren gegenüber der Herstellung im Inland im Verordnungstext verdeutlicht. Eine materielle Anpassung der Verfahren ist nicht gegeben.

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da er keine Anwendung findet. Bei der Einfuhr findet die erste abgabenrechtliche Behandlung zum Zeitpunkt des Grenzübertritts statt. Es muss nicht erwähnt werden, dass ein nicht abgabepflichtiges Produkt auch abgabefrei eingeführt werden kann.

Artikel 10 Absatz 3

Weil die VOC-Bilanz vom BAZG und den Kantonen geprüft wird, können nun alle am Vollzug beteiligten Behörden weitere Angaben zur VOC-Bilanz verlangen.

Artikel 19 Absatz 1

Rückerstattungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu stellen, soweit sie nicht die Ausfuhr betreffen. Der zweite Satz in Absatz 1 ermöglicht die Erstreckung der Frist für die Einreichung von Rückerstattungsanträgen um 30 Tage. Es handelt sich dadurch nicht mehr um eine Verwirkungsfrist, da diese Frist verlängert werden kann. Mögliche, nicht abschliessende Gründe für eine Fristerstreckung können sein:

- eine glaubhaft dargelegte Arbeitsüberlastung;
- Krankheit oder andere unvorhergesehene Abwesenheit der zuständigen Personen;
- personelle Wechsel bei den zuständigen Personen;
- technische Probleme bei einer für die Bilanzierung notwendigen EDV-Anwendung; oder
- fehlende Belege für die korrekte Erstellung der Bilanz.

Artikel 22b und 22c

Der bisherige Artikel 22b enthält zwei Aspekte: Einerseits die Sistierung der Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren (Absatz 1) und andererseits das Verfahren für die Abgabebearbeitung bei einer mangelhaften Bilanz (Absatz 2 bis 4).

Artikel 22b Absatz 1 wird aufgehoben und dafür ein eigener Artikel 22c geschaffen (siehe übernächster Absatz).

Artikel 22b Absatz 2 zählt zwei Gründe auf, nach welchen das BAZG eine Nachfrist zur Einreichung einer ordentlichen Bilanz setzt: Die VOC-Bilanz wurde nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht.

Artikel 22c Absatz 1 Buchstabe a ermöglicht die Sistierung, wenn die Bilanz nicht vollständig innerhalb der gesetzten Nachfrist eingereicht wird. Wird die Bilanz vollständig innerhalb der Nachfrist eingereicht, so wird das Verpflichtungsverfahren nicht sistiert. Buchstabe b dieses Absatzes gibt dem BAZG die bisher fehlende Möglichkeit, die Bewilligung aufgrund einer gefährdeten Zahlungsfähigkeit des Betriebes zu sistieren.

Artikel 22c Absatz 2 umschreibt die Gefährdung der Abgabeforderung nach Absatz 1 Buchstabe b näher. Eine Gefährdung liegt demnach bereits vor, wenn die Zahlungsfähigkeit aufgrund einer Bonitätsprüfung fraglich ist. Mit einer Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren kann eine abgabepflichtige Person grosse Mengen VOC vorläufig von der Abgabe befreit beziehen. Bis zur definitiven Befreiung bzw. im Fall von nicht befreiten Verwendungen zu einer Abgabebearbeitung im Rahmen der VOC-Bilanz können zwei bis drei Jahre vergehen. Deshalb darf bei einem Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten nicht zugewartet werden, bis die endgültige Forderung im Zusammenhang mit der jährlichen VOC-Bilanz feststeht. Bei Hinweisen auf eine unsichere finanzielle Lage eines Unternehmens überprüft das BAZG mit einer Bonitätsprüfung die Zahlungsfähigkeit. Dabei stützt es sich beispielsweise auf Betriebsregistereinträge oder vergleichbare Auskünfte Privater (z. B. Inkassounternehmen, Wirtschaftsauskunfts-Portale).

Bevor eine Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren durch Verfügung sistiert wird, gewährt das BAZG dem betroffenen Unternehmen im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dabei kann das Unternehmen den Nachweis der Zahlungsfähigkeit auch selbst erbringen, beispielsweise mittels eines aktuellen Rechnungsprüfberichts oder der Einstufung seiner Kreditwürdigkeit durch eine Bank. Weiter wird ihm im Rahmen des rechtlichen Gehörs auch die Leistung einer angemessenen Sicherheit angeboten. Somit stehen einem betroffenen Unternehmen verschiedene Möglichkeiten offen, die Sistierung der Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren abzuwenden.

Artikel 23 Absatz 1

Im Sinn der Präzisierung des Wortlauts von Artikel 4 Absatz 5 wird auch Artikel 23 Absatz 1 angepasst, ohne dass dadurch Zahlungsströme angepasst werden.

Anhang 3 Ziffer 115 Absatz 1

Für die aktuelle Bestandsaufnahme der Quellen diffuser VOC-Emissionen sowie der Zu- und Abluftströme muss eine quantitative Abschätzung der Emissionen je Quelle vorhanden sein. Der Lüftungsplan ist nicht zwingend erforderlich.

5 Änderung anderer Erlasse

Durch die vorliegende Revision sind keine weiteren Erlasse direkt betroffen. Wie bereits erwähnt, sollen die Massnahmen 2 und 3 zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Zollrechts umgesetzt werden.

6 Auswirkungen

6.1 Übersicht

Die Resultate aus der VOBUE werden in folgender Tabelle dargestellt. Es handelt sich um die jährlich im Vergleich zum Status Quo erwarteten Einsparungen. Die Initialaufwände für die dafür nötigen Umsetzungen und Anpassungen, hauptsächlich der IT-Strukturen bei den Betrieben sowie in der Verwaltung, wurden dabei nicht quantifiziert. Die Einsparungen der Betriebe aus volkswirtschaftlicher Sicht (ohne Transfers*) liegen jährlich bei rund 910 000 Franken. Deren administrativer Aufwand sinkt gegenüber dem aktuellen VOCV-Vollzug um 10 Prozent.⁹

Tabelle 1: Jährliche Netto-Einsparungen pro Massnahme

Massnahme	Einsparungen [CHF/a]				
	Betriebe	Kantone	BAFU	BAZG	Total (ohne Transfers)
1) Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT	115'000	20'000	40'000	-	175'000
2) Nachträgliche Berichtigung von VOC-Ausfuhren	130'000	-	-	8'000	138'000
	300'000 (Transfers) *	-	-	-	-
3) VOC-Bilanz digitalisieren	260'000	55'000	-	130'000	445'000
4) VOC-Bilanz vereinfachen	260'000	-	-	-	260'000
5) Digitale Bilanzierung von VOC-Abfall	15'000	4'000	-	-	19'000
6) Verpflichtungsverfahren erweitern	130'000	-	-	-	130'000
Total Sicht Akteur (gerundet)	1'210'000	80'000	40'000	140'000	-
Total volkswirtschaftliche Sicht (gerundet) **	910'000	80'000	40'000	140'000	1'170'000

* Transfers: Rückerstattungen an die Betriebe. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind dies weder Einsparungen noch Kosten. Die Rückerstattungen werden vom Rückverteilungsbetrag an die Wohnbevölkerung der Schweiz abgezogen.

** Volkswirtschaftliche Sicht: Total Sicht Akteur abzüglich Transfers.

Insgesamt sind aufgrund der in dieser Verordnungsrevision umgesetzten Massnahmen 1 und 6 folgende jährliche Einsparungen zu erwarten:

Tabelle 2: Total der jährlichen Netto-Einsparungen von Massnahmen 1 und 6

	Einsparungen [CHF/a]				
	Betriebe	Kantone	BAFU	BAZG	Total (ohne Transfers)
Total volkswirtschaftliche Sicht (gerundet) *	245'000	20'000	40'000	-	305'000

* Volkswirtschaftliche Sicht: Total Sicht Akteur abzüglich Transfers.

6.2 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage kann im Rahmen der bestehenden personellen und finanziellen Ressourcen umgesetzt werden. Beim BAFU werden aus der Umsetzung von Massnahme 1 jährliche Einsparungen von 40 000 Franken erwartet. Die Erhöhung der Vollzugskostenpauschale von bisher

⁹ Die rein administrativen Einsparungen der Vereinfachungen gemäss VOBUE liegen bei den Betrieben bei rund 750 000 Franken pro Jahr. Der Anteil errechnet sich wie folgt: $750\,000 / 7\,500\,000 = 10$ Prozent (administrative Einsparungen der Massnahmen 1 bis 6 / geschätzten Gesamtaufwand).

1,5 auf 4,9 Prozent entlastet die allgemeine Bundeskasse bei jährlichen Einnahmen von ca. 115 Millionen Franken um rund 3,9 Millionen Franken.

6.2.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT

Diese Massnahme dürfte im BAFU jährliche Kosteneinsparungen von 40 000 Franken zur Folge haben. Hauptgrund hierfür sind vor allem wegfallende Drittkosten bei der Beurteilung von Massnahmenplänen durch externe Expertinnen und Experten. Beim BAZG sind die Einsparungen minimal.

6.2.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt

Aufgrund dieser Massnahme wird keine Auswirkung beim Bund erwartet.

6.3 Auswirkungen auf die Kantone

Insgesamt werden bei den Kantonen mit dieser Ordnungsrevision rund 20 000 Franken jährlich an Aufwand eingespart (siehe Kapitel 6.3.1).

Die pauschale Abgeltung der kantonalen Vollzugsaufwände wird in der Verordnung des UVEK über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (Abgeltungsverordnung; SR 814.018.21) geregelt. Die Verteilung der Gelder an die Kantone auf den 1. Januar 2023 wird aufgrund veränderter Aufgabenlast überprüft. Aus heutiger Sicht wird der Gesamtbetrag von aktuell 1 926 000 Franken pro Jahr nicht angepasst, da die VOBUE zeigt, dass der Aufwand der Kantone durch die vorliegende Revision nur unwesentlich gesenkt wird. Da es sich bei der Abgeltungsverordnung um eine Departementsverordnung handelt, welche das UVEK im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) erlässt, wird deren Revision erst nach Abschluss der VOCV-Revision gestartet.

6.3.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT

Der Vollzug der Kantone erfährt mit der Umsetzung dieser Massnahme einige Vereinfachungen (v. a. geringerer Unterstützungs- und Prüfaufwand). Die Kantone übernehmen allerdings auch Aufgaben, welche im aktuellen System noch der Bund übernimmt. Zusammengefasst wird durch diese Massnahme bei den Kantonen eine jährliche Einsparung von 20 000 Franken erwartet.

6.3.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt

Die Kantone sind von dieser Massnahme kaum betroffen. Zwar könnten die Bilanzen im Verpflichtungsverfahren etwas umfassender ausfallen, doch der zusätzliche Prüfaufwand dieser Massnahme für die kantonalen Fachstellen wird als vernachlässigbar beurteilt.

6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Im Rahmen dieser VOCV-Revision kann ein Teil des mit der Wirtschaft erarbeiteten Massnahmenpakets direkt umgesetzt werden. Die Massnahmen führen teils zu administrativen Erleichterungen, teils führen sie zu einer geringeren finanziellen Belastung durch den Vollzug der Lenkungsabgabe.

6.4.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT

Bei aktuell rund 90 nach Artikel 9 befreiter Betriebe ergibt sich eine Gesamtreduktion des Aufwands von rund 115 000 Franken pro Jahr. Die Reduktion erklärt sich hauptsächlich damit, dass die Betriebe nicht mehr alle 5 Jahre ein BvT-Gesuch einreichen müssen.

6.4.2 Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt

Bei dieser Massnahme profitieren rund 20 Betriebe von einer geringeren Kapitalbindung. Dadurch können sie ihre Kapitalkosten (Zinsaufwand) im Umfang von insgesamt 160 000 Franken pro Jahr reduzieren. Im Gegenzug müssen die Betriebe eine vollständige VOC-Bilanz einreichen, was einen gewissen administrativen Mehraufwand bedeutet, der aber deutlich unter den Einsparungen liegen dürfte (30 000 Franken). In der Summe profitiert die Wirtschaft von einer Einsparung von insgesamt 130 000 Franken pro Jahr.

6.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die privaten Haushalte zu erwarten. Die Anpassung der Vollzugskostenpauschale von 1,5 auf 4,9 Prozent führt bei Einnahmen von rund 115 Millionen Franken zu einer Reduktion des Rückverteilungsbetrags um ca. 3,9 Millionen Franken oder ca. 45 Rappen pro Versicherten. Gleichzeitig wird der Steuerzahler bzw. die allgemeine Bundeskasse um diese 3,9 Millionen Franken entlastet. Das gesundheitliche Schutzniveau wird beibehalten.

6.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Das ökologische Schutzniveau wird mit den vorgeschlagenen Massnahmen eingehalten, wie von der abgeänderten Motion Wobmann gefordert.

6.6.1 Massnahme 1: Befreiung nach Art. 9 nur mit BvT und Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt

Die Umsetzung dieser Massnahmen ist ohne Einbussen bei der Lenkungswirkung möglich.